

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 47.

Ausgegeben den 19. November

1908.

Inhalt: Ausstellung zc. von Quittungskarten S. 283. — Verlosungen S. 283. — Feuerlöschordnung für Forst S. 284. — Achthrladenschluß in Kirchhain N.-L. und Müllrose S. 284. — Sperrung der Schleuse zu Niegrupp S. 284. — Kirchengemeinde Muggenburg/Mit-Biehegröcke S. 284. — Güter auf Station Mückenburg Nm. S. 284. — Generalversammlung im Lutherstift S. 284. — Freie Lehrstellen S. 284.

872. Ziffer VI der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M. Bl. f. d. L. B. 1900 S. 16) enthält folgende Fassung:

„Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, so ist die Ausstellung der Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine baldige Äußerung zu ersuchen. Das gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ist der Vorstand der Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Äußerung binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte auszustellen. Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls die Eingziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu“.

Berlin, den 3. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S.-Nr. III 8573. In Vertretung: Dr. Richter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

873. 1. Der Herr Minister hat dem Verein der preussisch-hessischen Staats- und Reichseisenbahn-Lademeister in Halle a. S. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Genehmigung erteilt, im Jahre 1909 zwei weitere Serien der durch die Allerhöchste Ordre vom 3. Februar d. Js. für das Jahr 1908 bewilligten Geldlotterie zur Vereinswohlfahrtszwecken mit einem Spielkapital von 3000 M. bei jeder Serie auszuspielen. Die Genehmigung ist an die Bedingung geknüpft, daß die Lose in Preußen, wie bisher, nur bei den Vereinsmitgliedern abgesetzt werden dürfen. Die Ziehung der ersten Serie soll am 18. April 1909 und die der zweiten am 17. Oktober 1909 in Halle a. S. stattfinden.

2. Der Herr Oberpräsident hat a) dem Komitee zur Errichtung eines Säuglingskrankenhauses in Charlottenburg die Genehmigung erteilt, Ende des Jahres 1909 zur Gewinnung von Mitteln für die Förderung seiner Zwecke eine öffentliche Verlosung von Wertgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 85000 Lose zu je 3 Mark in Berlin und der Provinz Brandenburg ausgegeben und 2479 Gewinne im Gesamtwert von 85000 Mark gezogen werden sollen; b) der „Heilstätte in Berlin“ die Genehmigung erteilt, im Jahre 1909 zur Förderung ihrer Zwecke eine öffentliche Verlosung von Wertgegenständen nach Maßgabe eines anderweiten Planes zu veranstalten, wonach 25000 Lose zu je 1 Mark in der Provinz Brandenburg und dem Landespoltzeibezirk Berlin ausgegeben und 817 Gewinne im Gesamtwerte von 10000 Mark gezogen werden sollen. Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht gehindert wird.

Frankfurt a. O., den 12. November 1908.

Der Regierungspräsident.

874. Gemäß § 2 Absatz 1 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 1. März 1907 (Regierungs-Amtsblatt 1907, Stück 16) bestimme ich hiermit, daß diese Polizeiverordnung hinsichtlich der Provinzial-Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1886, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden (Regierungs-Amtsblatt 1886, Stück 3 S. 9) für die Stadt Forst (Laufig) mit dem 4. November 1908 in Kraft tritt.

Frankfurt a. D., den 8. November 1908.

Der Regierungspräsident.

875. Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während der Wintermonate (1. Oktober bis 31. März) mit Ausnahme der Sonnabende, in der Stadtgemeinde Kirchhain N.-L. beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bürgermeister in Kirchhain N.-L., von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 11. November 1908.

Der Regierungspräsident.

876. Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während der Wintermonate (Oktober bis März), mit Ausnahme der Sonnabende, in der Stadtgemeinde Müllrose beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bürgermeister in Müllrose von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 11. November 1908.

Der Regierungspräsident.

877. Die Schleuse zu Kiegripp wird wegen nicht zu verschiebender Instandsetzungsarbeiten in der Zeit vom 22. November bis 6. Dezember d. Js. für Schifffahrt und Flößerei gesperrt.

Potsdam, den 6. November 1908.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

878. Umpfarrungskunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde Müggenburg und des zum Forstgutsbezirk Alt-Liezegörcke gehörenden Forsthauses Müggenburg,

Kreis Königsberg Nm., werden aus der Kirchengemeinde Dürren-Selchow in die Kirchengemeinde Alt-Liezegörcke, Diözese Königsberg Nm. I, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1908.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Steinhausen.

K. V. Nr. 6795.

Frankfurt a. D., den 19. Oktober 1908.

(L. S.)

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

J. B.: Martinus. 2A 4824/08.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.

879. Am 1. Dezember 1908 wird im Direktionsbezirk Bromberg der rechts der Hauptseisenbahn Kreuz—Berlin zwischen Friedeberg Nm. und Gurkow erbaute Bahnhof IV. Klasse Müdenburg (Neumark) für den Personen-, Gepäck-, Leichen-, Güter- und Tierverkehr eröffnet. Die Annahme und Auslieferung von Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, sowie von Sprengstoffen ist ausgeschlossen. Mit dem Tage der Betriebseröffnung wird der Bahnhof Müdenburg (Neumark) in den Staatsbahngütertarif, Besondere Feste B (Gruppe I), F (Gruppenwechselltarif I/II), G (Gruppenwechselltarif I/III) und H (Gruppenwechselltarif I/IV) einbezogen. Ueber die Höhe der Frachtsätze geben die Dienststellen Auskunft.

Bromberg, den 12. November 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Vermischtes.

880. Generalversammlung

Sonntag den 6. Dezember 1908 abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr

im Lutherstift

im Anschluß an den Festgottesdienst.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes § 11 der Statuten.
2. Wahl des Vorstandes (§ 7 daselbst).
3. Geschäftliche Mitteilungen und Anträge von Mitgliedern.

Gäste haben Zutritt.

Frankfurt a. D., den 10. November 1908.

Der Vorstand des Vereins Lutherstiftung.

Freie Lehrerstellen.

- 881.** Kreis Guben: Pohlitz, L., G. 1100 M., 1. 4. 1909. Kreis Crossen: Dffig, L., G. 1100 M. 1. 2. 1909. Kreis Luckau: Maßen, K. u. L., G. 1350 M., 1. 4. 1909. Kreis West-Sternberg: Grimnitz, 2 L., G. 1000 M., 1. 1. 1909.

Bewerbungen sind an die Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu richten.